

Muster-Schutzfristverkürzungsantrag

Entwurf der Archivberatung Hessen, zuletzt aktualisiert am 28.10.2022

[Stadt/Gemeinde XX]
[Stadt-/Gemeindearchiv]

Aktenzeichen

Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen

nach § 9 Abs. 4 des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493), bzw. § 12 des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4122) und § xx der Archivsatzung der Stadt/Gemeinde xx vom xx.xx.xxxx.

1 Nutzende Person und sonstige Beteiligte

Name, Vorname:

Heimatanschrift:

Telefon (*für evtl. Rückfragen*):

E-Mail (*für evtl. Rückfragen*):

ggf. Mitnutzende (*bitte jeweils Vorname, Nachname und Anschrift angeben*):

ggf. auftraggebende Institution oder Person (Behörde, Gemeinde, Forschungseinrichtung, auch betreuende*r Hochschullehrer*in):

2 Angaben zum Archivgut

Genauere Bezeichnung (ggf. Signatur) des zu nutzenden Archivguts, soweit bekannt:

3 Angaben zur geplanten Nutzung

3.1 Zweck der Nutzung *(bitte ankreuzen; Mehrfachangaben möglich)*

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> wissenschaftlich | <input type="checkbox"/> amtlich | <input type="checkbox"/> publizistisch |
| <input type="checkbox"/> pädagogisch | <input type="checkbox"/> sonstige Zwecke, welche? | |

▶ *Bitte beantworten Sie alle weiteren Fragen.*

Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle

▶ *Bitte beantworten Sie die Fragen 3.4 und 3.5. sowie 4.2 bis 5.4.*

3.2 Thema des Nutzungsvorhabens, Zielsetzung, ggf. auch Methodik

3.3 Ist eine Veröffentlichung von Ergebnissen der Nutzung geplant?

- Nein
- Ja, als:
 - Monographie/Aufsatz/Beitrag
 - Ausstellung(skatalog)
 - Vortrag
 - Dokumentation/Edition (d. h. Reproduktion bzw. wörtliche Wiedergabe)
 - Studien- bzw. Prüfungsarbeit
 - Sonstiges (z. B. Internet, Medien), nähere Angaben:

3.4 Sollen voraussichtlich Reproduktionen aus dem Archivgut angefertigt werden?

- Nein Ja

Falls ja, Begründung der Notwendigkeit:

3.5 Sollen voraussichtlich aus dem Archivgut gewonnene Informationen oder Reproduktionen an Dritte weitergegeben werden?

- Nein Ja

Falls ja, an wen und warum?

4 Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen (§ 9 Abs. 4 HArchivG, § 12 BArchG):

4.1 Besteht Ihrer Meinung nach ein öffentliches Interesse an einer Verkürzung der Schutzfristen?

- Nein Ja

Falls ja, Begründung:

4.2 Möchten Sie auch personenbezogenes Archivgut nutzen, das noch Schutzfristen unterliegt?

- Nein Ja ► Bitte beantworten Sie auch die Fragen 5.1 bis 5.5.

5 Zusätzliche Angaben bei der Nutzung personenbezogenen Archivguts (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HArchivG, § 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BArchG)

5.1 Warum möchten Sie das personenbezogene Archivgut nutzen?

- zur Durchführung eines Forschungsvorhabens (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 HArchivG)

Beschreibung des Forschungsvorhabens und der Notwendigkeit, das personenbezogene Archivgut zu nutzen:

- zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 HArchivG)

Welche berechtigten Belange machen die Nutzung des Archivguts unerlässlich?

5.2 Bezeichnung der betroffenen Personen, sofern möglich

- Betroffene Personen, die noch leben:
- Betroffene Personen, die vor weniger als zehn Jahren verstorben sind (mit Angabe der Sterbedaten und ggf. Nachweisen):
- Betroffene Personen, von denen ein Todestag nicht festzustellen ist, die aber vor weniger als 100 Jahren geboren sind (mit Angabe der Geburtsdaten und ggf. Nachweisen):
- Betroffene Personen, von denen weder Geburts- noch Sterbedaten bekannt sind:

5.3 Wurde die Einwilligung von den Betroffenen bzw. von deren Rechtsnachfolgern zur Nutzung eingeholt?

Ja

▶ Bitte schriftliche Einwilligung im Original beifügen.

Nein

Falls nein: Weshalb wurde keine Einwilligung eingeholt oder weshalb kam diese nicht zustande?

5.4 Wie und zu welchem Zweck sollen die personenbezogenen Daten aus dem Archivgut verwendet werden?

5.5. Werden Forschungsergebnisse ausschließlich ohne personenbezogene Angaben bzw. in hinreichend anonymisierter Form veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben?

Ja

Nein

Falls nein:

1. Welche Angaben zu welchen Personen oder Personengruppen sollen veröffentlicht oder weitergegeben werden?

2. Warum können Ihrer Meinung nach personenbezogene Angaben veröffentlicht oder weitergegeben werden?

- Die Betroffenen haben zugestimmt (Bitte schriftliche Einwilligung beifügen).
- Die Betroffenen sind Amtsträger*innen oder Personen der Zeitgeschichte
- Die namentliche Nennung ist für das Forschungsvorhaben unerlässlich. Begründung:

Ort

Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Hessischen Archivgesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493)

§ 9

Schutzfristen

(1) Für öffentliches Archivgut gilt im Regelfall eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen. Archivgut, das bei der Übernahme durch das öffentliche Archiv besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterlegen hat, darf im Regelfall erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(2) Unbeschadet der generellen Schutzfristen darf Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung

oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), im Regelfall erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen durch Dritte genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr nicht festzustellen ist. Ist weder Geburts- noch Todesjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen mit vertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden Stellen gelten die Schutzfristen der Abs. 1 und 2 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund von besonderen Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Die Schutzfristen nach Abs. 1 können vom öffentlichen Archiv im Einzelfall auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt oder die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist.

(5) Bei personenbezogenem Archivgut nach Abs. 2 können die Schutzfristen vom öffentlichen Archiv im Einzelfall auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers verkürzt werden, wenn

1. die Nutzung für ein konkretes Forschungsvorhaben erforderlich ist und
 - a. sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder
 - b. das öffentliche Interesse an der Durchführung des konkreten Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange überwiegt oder
2. die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person oder Dritter durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird.

(6) Eine Nutzung personenbezogenen Archivguts ist unabhängig von den in Abs. 2 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn

1. die betroffene Person in die Nutzung eingewilligt hat oder
2. im Falle des Todes der betroffenen Person deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, die betroffene Person hat zu Lebzeiten der

Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die betroffene Person möglich gewesen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen dürfen personenbezogene Angaben nur veröffentlicht werden, wenn die betroffenen Personen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger nach Abs. 6 eingewilligt haben oder dies für die Darstellung der Ergebnisse des bestimmten Forschungsvorhabens unerlässlich ist. Bei Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes und bei Personen der Zeitgeschichte ist die Veröffentlichung zulässig, soweit diese einer angemessenen Berücksichtigung schutzwürdiger Belange nicht zuwiderläuft.

(8) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war oder für welches vor der Übergabe an das zuständige Archiv bereits ein Zugang nach einem Informationsfreiheitsgesetz oder anderweitigen gesetzlichen Regelungen vorlag.